

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00028 vom 13. April 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00028

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00028 du 13 avril 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00028 del 13 aprile 2000

Regeste

baurechtliche Bewilligung nach Art. 22 RPG | Gewässerschutzrechtliche und lufthygienische Bewilligung der Errichtung einer offenen Jauchelagune. Eintretensprüfung (E. 1). Angesichts des gewählten Konstruktionsprinzips und der vorgesehenen baulichen Umsetzung ist eine erdverlegte Jauchelagune mit den gewässerschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar (E. 2). Dimensionierung der Jauchelagune im Verhältnis zur Betriebsgrösse (E. 3). Berechnung des immissionsrechtlich erforderlichen Mindestabstands der Jauchelagune zu Wohnbauten Dritter (E. 4a/b) und Frage der Pflicht zur Abdeckung der Jauchelagune (E. 4c). Sicherung der Jauchelagune durch einen Zaun (E. 5).

Erwägungen

E. 3

als angemessen. Dadurch wird auch eine Reserve für eine allfällige Flächenerweiterung des heute 16 ha bewirtschaftenden Betriebs geschaffen, was ebenfalls zulässig ist. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann keine Rede davon sein, dass ein "beliebig grosser" Güllensee zulässig wäre oder bewilligt worden ist.

E. 4

a) Gemäss Art. 11 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) werden Luftverunreinigungen durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Abs. 1). Die Emissionen sind unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Abs. 2). Gemäss Art. 3 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) müssen neue stationäre Anlagen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die in den Anhängen 1-4 aufgestellten Anforderungen einhalten. Soweit einer dieser Anhänge die Emissionsbegrenzung für eine bestimmte Situation regelt, sind diese Vorschriften verbindlicher Ausdruck der erforderlichen vorsorglichen Emissionsbegrenzung (André Schrade/Theodor Loretan, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. A., Zürich 1998, Art. 11 N. 34b). Zusätzliche Massnahmen sind ■ als verschärfte Emissionsbegrenzung im Sinn von Art. 11 Abs. 3 USG ■ nur erforderlich, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass übermässige Immissionen auftreten. Ziff. 51 des Anhangs 2 LRV befasst sich mit Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und der Intensivtierhaltung. Dazu gehören auch die erforderlichen Lagereinrichtungen für die tierischen Abgänge. Als vorsorgliche Emissionsbegrenzung sind Mindestabstände zu bewohnten Zonen einzuhalten, die gemäss den Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT) zu berechnen sind. Die FAT hat die entsprechenden Empfehlungen als Bericht Nr. 476 (1995 überarbeitete Ausgabe des

früheren Berichtes Nr. 350) "Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen" publiziert. Der Regierungsrat hat entsprechend der dargelegten Rechtslage geprüft, ob der Mindestabstand gemäss Anhang 2 Ziff. 512 LRV eingehalten sei. Weil dies nach seiner Auffassung der Fall ist, hatte er keinen Anlass, sich mit der vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Erklärung von fünf Personen zu befassen, die sich durch ungedeckte Jauchebehälter gestört erklären. Der Beschwerdeführer hat die Situation oder Situationen, auf welche sich diese Erklärung bezieht, völlig im Unklaren belassen; die Erklärung besitzt daher keine Beweiskraft. Dass sich der Regierungsrat damit nicht befasst und die Erklärung stillschweigend als unmassgeblich angesehen hat, stellt unter den gegebenen Umständen keine Verweigerung des rechtlichen Gehörs dar. Nichts für sich abzuleiten vermag der Beschwerdeführer auch aus seinen unsubstanzierten Behauptungen über eine Befangenheit der Rekursbehörde. Darauf ist nicht weiter einzugehen. b) Näher zu prüfen ist, ob die Berechnung des erforderlichen Abstands (vgl. Rekursantwort des AWEL vom 9. April 1999) korrekt erfolgt ist. Diese geht von der heutigen Bewirtschaftungsintensität, d.h. von 23,5 DGVE, aus. Es ist zweifelhaft, ob dies sachgerecht ist. Nachdem mit der 660 m³ fassenden Jauchelagune erklärtermassen zusätzliches Lagervolumen für eine intensivere Bewirtschaftung bereitgestellt werden soll, stellt sich die Frage, ob der Berechnung nicht eine Bewirtschaftungsintensität von 2,5 DGVE/ha, d.h. (bei 16 ha) von 40 DGVE, zugrunde zu legen ist. Die Frage kann indessen offen bleiben, da auch ausgehend von dieser Berechnungsgrundlage der Abstand zur Wohnzone ausreicht. Dieser beträgt im Minimum 45 m. Auf der Basis von 40 DGVE berechnet sich gemäss FAT-Bericht Nr. 476 (S. 3 ff.) der erforderliche Mindestabstand wie folgt: Massgebliche Geruchsbelastung GB: $40 \times 0,15 = 6$ Normabstand N: $43 \times \ln(6) - 40 = 37$ m Korrekturfaktor (Flüssigmist, offener Behälter): 1,1 Mindestabstand: $37 \text{ m} \times 1,1 = 40,7 \text{ m}$, aufgerundet 41 m Es ergibt sich, dass auch ausgehend von der korrigierten Berechnungsgrundlage der Minimalabstand allseitig eingehalten ist, und zwar selbst dann, wenn aus Gründen der Vorsicht bzw. Vorsorge darauf verzichtet wird, den gemäss Richtlinie zulässigen Abzug von 30 % gegenüber Kernzonen vorzunehmen. Andere Gründe, die Korrektheit der Abstandsberechnung in Frage zu stellen, bestehen nicht. Der Beschwerdeführer bringt dagegen keine konkreten Einwände vor. c) Ob zusätzlich eine Abdeckung des Jaucheteichs erforderlich ist, kann zur Zeit offen gelassen werden. Eine Abdeckung würde eine verschärfte Emissionsbegrenzung im Sinn von Art. 11 Abs. 3 USG darstellen. Für eine solche Massnahme fehlen zur Zeit ausreichende Anhaltspunkte. So führen die Vorinstanzen plausibel aus, dass sich auf dem Jaucheteich ein natürlicher Deckel bildet, der das Entweichen unangenehmer Gerüche mindert. Mit Geruchsemissionen ist vor allem beim Entleeren des Teichs zu rechnen, weil die Jauche vor der Entnahme gerührt werden muss. In dieser Situation würde aber auch eine feste oder eine mobile Abdeckung kaum eine Schutzwirkung entfalten. Es ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden, dass eine künstliche Abdeckung nicht bereits verbindlich vorgeschrieben, sondern nur für den Fall vorbehalten wurde, dass ■ wider Erwarten ■ auch im Normalzustand übermässige Geruchsimmissionen auftreten. Unmassgeblich ist ferner, dass der Jaucheteich während des ganzen Jahres benützt werden wird. Diese Tatsache ändert an der Korrektheit der Abstandsberechnung nichts und vermag auch die Anordnung verschärfter Emissionsbegrenzungen zur Zeit nicht zu begründen.

Offensichtlich unzutreffend ist schliesslich die Rüge des Beschwerdeführers, die Einzäunung bzw. Absicherung der Anlage sei ungenügend. Gemäss Projekt ist die Umzäunung mit einem 1,6 m hohen Maschendrahtzaun eines namentlich genannten Herstellers vorgesehen; auf der Höhe von 1,8 m wird die Umzäunung mit einem Stacheldraht abgeschlossen. Die Baubewilligung der Gemeinde geht von dieser Umzäunung aus, hält aber fest (Dispositiv Ziffer 1.5), dass eine allenfalls abweichende Gestaltung des Zauns einer ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderats bedarf. Damit ist die Ausgestaltung des Zauns hinreichend bestimmt. In jedem Projekt können Projektänderungen vorgenommen werden. Es versteht sich, dass eine Projektänderung einer Bewilligung bedarf und, soweit Nachbarinteressen betroffen sein könnten, eine neue Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt. Strassenseitig ist der Jaucheteich zusätzlich mit einer Leitplanke zu schützen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Sicherheitsmassnahmen nicht genügen sollten. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden, denen der Beschwerdeführer nichts Überzeugendes entgegenhält (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG).

E. 6

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.